

# Allgemeine Verfahrensregeln zur Ausschreibung von Verbrauchsgas der Open Grid Europe GmbH

## 1. Allgemeines zum Ausschreibungsverfahren

- 1.1 Die Open Grid Europe GmbH (nachfolgend OGE) betreibt dieses Ausschreibungsverfahren im eigenen Namen für ihren zum Betrieb des Fernleitungsnetzes erforderlichen Bedarf an Verbrauchsgas. Es werden mehrere Erdgasprodukte auf Basis dieser Verfahrensregeln beschafft.
- 1.2 Das Verfahren besteht für den Bieter aus einer Angebotsphase und einer anschließenden Vergabephase.
- 1.3 Dieses Ausschreibungsverfahren erfolgt in deutscher und englischer Sprache, nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 1.4 Die vom Antragsteller beigebrachten notwendigen Unterlagen und Nachweise werden von der OGE vertraulich behandelt und nur für Zwecke des Ausschreibungsverfahrens im Rahmen dieser Verfahrensregeln verwendet.
- 1.5 Anbieter werden zu dem von OGE gesetzten Datum zur Abgabe eines oder mehrerer Angebote zu den ausgeschriebenen Produkten (nachfolgend Losen) im Rahmen einer gesetzten Frist aufgefordert.

## 2. Ausschreibungs- und Zuschlagsrunde

- 2.1 Die Ausschreibung der Lose für den Bedarf an Verbrauchsgas wird am **24. Oktober 2011** für den Zeitraum vom 25. Oktober 2011 8:00 Uhr bis zum 27. Oktober 2011 17:00 Uhr durch OGE eingeleitet.
- 2.2 Die Bieter sind aufgefordert spätestens bis zum **27. Oktober 2011, 17:00 Uhr deutscher Zeit**, ein oder mehrere Angebote für die Lose gegenüber OGE per Telefax oder E-Mail abzugeben. Der Eingang der Angebote wird von OGE kurz per E-Mail bestätigt. Angebote die nach Ablauf der gesetzten Frist abgegeben werden, werden von OGE nicht berücksichtigt. OGE wird die erfolgreichen Anbieter bis zum 28. Oktober 2011 20:00 Uhr über den Zuschlag informieren.
- 2.3 Den Zuschlag für ein oder mehrere Lose erhält jeweils das wirtschaftlichste Angebot. Das Zuschlagskriterium sind ausschließlich die prognostizierten Kosten. Sollten zwei Bieter denselben Preis für dasselbe Los anbieten, bekommt das zeitlich frühere bei OGE eingegangene Angebot den Zuschlag.
- 2.4 Wenn ein Anbieter Angebote für Band 1 und/oder Band 2 und/oder strukturierter Belieferung abgibt, gelten diese als separate Angebote. OGE hat das Recht jedes der genannten Angebote unabhängig von den anderen Angeboten anzunehmen.
- 2.5 Sofern im Angebot eine zwingende von OGE gestellte Vorgabe nicht erfüllt wird, kann dies dazu führen, dass das Angebot allein deshalb keinen Zuschlag erhält.
- 2.6 Die Mitteilung über den Zuschlag wird dem erfolgreichen Bieter per E-Mail übermittelt und muss von diesem am selben Tag zu Kontrollzwecken per E-Mail bestätigt werden. Die Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht. Die Bieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, werden von OGE darüber ebenfalls per E-Mail informiert.
- 2.7 Die Bieter sind für die Angebote, für die sie einen Zuschlag erhalten haben, zum Abschluss eines Erdgasliefervertrages verpflichtet und bleiben insofern an ihr Angebot gebunden. Der Erdgasliefervertrag in der von OGE veröffentlichten Fassung wird zeitnah abgeschlossen. Ein Muster des abzuschließenden Erdgasliefervertrages ist auf der Homepage der OGE veröffentlicht und Bestandteil der Verfahrensregeln. Die Akzeptanz des Erdgasliefervertrages ist Voraussetzung für die Abgabe eines Angebots des Bieters.
- 2.8 Mit der Zuschlagserteilung gelten auch die Bedingungen des Erdgasliefervertrages.